IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2117

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2007;
Abgangsentschädigung für Mitarbeitende, deren Bruttojahreseinkommen das BVG-Minimum nicht erreicht

---

1. Ausgangslage

Bis zum Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) am 1.1.2005 hatten Raumpflegerinnen und Raumpfleger, welche bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses mindestens 50 Jahre alt waren und 20 Jahre für den Kanton Solothurn gearbeitet hatten, Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von 6 Monatslöhnen (§ 11 der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Raumpfleger und Raumpflegerinnen vom 17. November 1997; BGS 126.372.1). Diese Abgangsentschädigung gelangte als Ausgleich für die fehlende Altersrente zur Auszahlung. Im Rahmen der Arbeiten über die Bereinigung der Gesetzessammlung wurde festgestellt, dass diese Abgangsentschädigungsregelung für Raumpfleger/innen nicht in den GAV übernommen wurde. Sie erhalten nun bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses keine Abgangsentschädigung mehr. Gemäss GAV steht ihnen seither nur mehr bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Stellenaufhebung (§ 53 GAV) eine Abgangsentschädigung zu. Im Zusammenhang mit der fehlenden Altersrente für Reinigungspersonen, deren Einkommen die BVG-Eintrittschwelle von derzeit Fr. 19'890.-- (Stand 1.1.2007) nicht erreichen, wurde festgestellt, dass generell Arbeitnehmende, deren Einkommen das BVG-Minimum nicht erreichen, weder in den Genuss einer Altersrente der Pensionskasse noch einer AHV-Ersatzrente gemäss § 204 GAV kommen.

2. Erwägungen

Neben den in der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für die Raumpfleger und Raumpflegerinnen (BGS 126.372.1) enthaltenen besonderen Regelungen, unterstand das Arbeitsverhältnis des Reinigungspersonals den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (Art. 319 ff OR). So wurde in Anlehnung an das OR auch die Regelung bezüglich Abgangsentschädigung in die kantonale Verordnung aufgenommen und die Bestimmungen von Art. 339 lit. b-d OR für anwendbar erklärt. Das Institut der Abgangsentschädigung wurde 1972 als Ersatz und Anreiz für Vorsorgeleistungen ins OR aufgenommen und hatte die Funktion einer rudimentären Altersvorsorge (UllinStreiff/Adrian von Kaenel, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar, Schulthess 2006, Art 339d OR N2). Mit Einführung des BVG - Obligatoriums hat die Bedeutung der Bestimmungen über die Abgangsentschädigung abgenommen, da die Leistungen des Arbeitgebers unter diesem Titel von der Abgangsentschädigung in Abzug kommen. Auch nach dem schweizerischen Obligationenrecht sind jedoch heute Abgangsentschädigungen zu leisten, wenn beispielsweise Teilzeitangestellte das BVG - Minimum nicht erreichen und ihnen daher beim Austritt im Alter von 50 Jahren und nach 20 Dienstjahren keine Leistungen aus der 2. Säule zustehen.

Bei der Entstehung des GAV wurde kommuniziert, dass die Arbeitnehmenden insgesamt nicht schlechter gestellt sein werden als vorher. In Bezug auf den Anspruch der Raumpflegerinnen und Raumpflegern auf Abgangsentschädigung beim Austritt aus dem Staatsdienst (20 Dienstjahre, mind. 50 Jahre alt) trifft dies jedoch nicht zu. Im GAV ist eine Abgangsentschädigung nur mehr bei Stellenaufhebung vorgesehen (§ 53 GAV). Ein Ersatz für die fehlende Altersrente fehlt. Der Situation von Arbeitnehmenden, deren Jahreseinkommen das sogenannte BVG- Minimum nicht erreichen und denen damit der Beitritt zur kantonalen Pensionskasse verwehrt bleibt, wurde damals ebenfalls nicht genügend Rechnung getragen. Sie erhalten bei Austritt weder eine Altersrente der Pensionskasse noch die im GAV vorgesehene AHV-Ersatzrente (§ 208 GAV).

Aus diesem Grund soll die Regelung, welche bisher für das Reinigungspersonal galt, sinngemäss in den GAV Eingang finden und auf alle Arbeitnehmenden ausgedehnt werden, welche das BVG-Minimum nicht erreichen. Wer keinen Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse und somit auch nicht auf eine AHV-Ersatzrente hat (da nie PK versichert), über 50 Jahre alt ist und mehr als 20 Jahre beim Kanton gearbeitet hat, soll bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abgangsentschädigung von 6 Monatslöhnen erhalten.

3. Finanzielle Konsequenzen

3.1 Maximale Kosten pro Abgangsentschädigung

Das BVG-Minimum beträgt heute (Stand 2007) 19'890 Franken. Arbeitnehmende, welche einen Bruttojahresverdienst aufweisen, welcher knapp unter diesem BVG-Minimum liegt, haben nach den obigen Ausführungen einen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von sechs Monatsgehältern, was einer maximalen Abgangsentschädigung von 9'945 Franken entspricht.

3.2 Kosten in der Verwaltung

Zur Zeit arbeiten 10 Personen in der kantonalen Verwaltung, deren Einkommen das BVG-Minimum von 19‘890 Franken nicht erreicht, die über 50 Jahre alt sind und 20 und mehr Dienstjahre aufweisen. Die Abgangsentschädigung kommt nur beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst zum Tragen. Unter der Annahme, dass jährlich drei Arbeitnehmende ausscheiden und Anspruch auf eine Abgangsentschädigung haben, ist mit maximalen Kosten von rund 30'000 Franken pro Jahr zu rechnen. Die Kosten der Abgangsentschädigung werden zentral über den Kredit 6421.301122 (Abgangsentschädigung, Personalamt) abgewickelt. Dieser Kredit ist zur Zeit mit 225'000 Franken im Budget 2008 enthalten.

3.3 Kosten in den Spitälern

Bei den Spitälern werden zur Zeit 5 Personen, deren Einkommen das BVG-Minimum nicht erreicht, die über 50 Jahre alt sind und 20 und mehr Dienstjahre aufweisen, beschäftigt. Hier ist davon auszugehen, dass pro Jahr ein Mitarbeitender oder eine Mitarbeitende ausscheidet und Anspruch auf Abgangsentschädigung hat. Die Kosten belaufen sich demzufolge auf maximal 10‘000 Franken pro Jahr. Die Spitäler haben den dafür nötigen Kredit im Jahr 2008 und folgende sicherzustellen.

4. Aenderung des Gesamtarbeitsvertrags

Um der Situation von sämtlichen Arbeitnehmenden, welchen infolge ihres geringen Einkommens kein Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse zusteht, Rechnung zu tragen, ist die frühere Regelung des Reinigungspersonals betreffend Abgangsentschädigung wie folgt in den GAV aufzunehmen:

"Endet das Arbeitsverhältnis einer oder eines mindestens fünfzig Jahre alten Arbeitnehmenden nach 20 oder mehr Dienstjahren, so hat sie oder er Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 6 Monatslöhnen, sofern kein Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse besteht. Massgebend für ein Monatsgehalt ist der Durchschnitt des in den letzten 12 Monaten erzielten Verdienstes."

5. Beschluss

Das Personalamt wird beauftragt, die unter Ziffer 4 erwähnte Regelung in der GAVKO zu vertreten und den GAV in diesem Sinne zu ergänzen.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch Personalamt)